

**LBM****LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
DIEZ**

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Selters
Am Saynbach 5-7

56242 Selters

1.1	1.2	2	3	4	Bgm.
Verbandsgemeindeverwaltung 56242 Selters/Ww.					
Eingang: - 8. Mai 2020					
+	b.R.	Wvl.	z.d.A.		

Ihre Nachricht:
vom 20.04.2020
FB2/610-13/07Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-231/20 IV 40aIhre Ansprechpartnerin:
Birgit Otto
E-Mail:
birgit.otto
@Lbm-diez.rlp.deDurchwahl:
(06432) 92006-5440
Fax:
(0261) 29 141-4843Datum:
6. Mai 2020**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**hier: Aufstellung des Bebauungsplans „Eichelgarten“ der Ortsgemeinde Weidenhahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.04.2020 haben Sie uns den Bebauungsplan „Eichelgarten“ der Ortsgemeinde Weidenhahn zur Stellungnahme zugeleitet.

Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes für ca. 25 neue Wohnhäuser.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Weidenhahn an der freien Strecke der Kreisstraße 75.

Dem Bebauungsplan kann aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez zugestimmt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange berücksichtigt werden:

1. Für bauliche Anlagen entlang der freien Strecke der K 75 ist der in § 22 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten (Bauverbotszone).
2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez mit Planunterlagen gesondert zur Genehmigung vorzulegen.

Besucher:
Goethestr.9, 65582 DiezFon: (06432) 92006-0
Fax: (06432) 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden

Rheinland-Pfalz

3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Zufahrt zum Sportplatzgelände, die zwischen den Netzknoten 5413 058 und 5413 064 bei Station 0,480 in die K 75 einmündet.
Der Herstellung von weiteren unmittelbaren Zufahrten oder Zugängen an die freie Strecke der K 75 zur Erschließung des o.a. Plangebietes wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Diez nicht zugestimmt.
4. Für die verkehrstechnische Umgestaltung des Einmündungsbereiches K 75 / Erschließungsstraße sind entsprechende Ausbaupläne mit Längsschnitt und Sichtflächendarstellung gemäß RAL 2012 im Maßstab 1:500 bzw. 1:250 von der Ortsgemeinde Weidenhahn bzw. einem durch die Ortsgemeinde beauftragten Ing.-Büro zu erstellen und rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Hierbei sollte u.a. die Längsneigung der Erschließungsstraße im Anschlussbereich auf den ersten 20 lfdm. höchstens 4 % betragen.

Für die Ausweisung der Verkehrsflächen im Einmündungsbereich ist unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Begegnungsfall Pkw/Müllfahrzeug zugrunde zu legen.

5. Die an diesem Knotenpunkt freizuhaltenen Sichtflächen sind nach den Kriterien der RAL 2012 zu ermitteln. Sie betragen in beiden Richtungen 200 m.
Gegebenenfalls sind die vorhandenen Sichtweiten durch entsprechenden Gehölz- bzw. Strauchrückschnitt zu optimieren.

Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden.

6. Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecke der K 75 lückenlos einzufrieden.
7. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen.
Dem Straßengelände –insbesondere den offenen Gräben- dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.
8. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der K 75 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert werden.
9. Die Ortsgemeinde Weidenhahn hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Weidenhahn hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass

der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

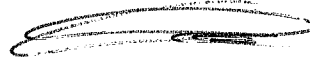
Die K 75 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 515 Kfz/24 h auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto